

Mauerkirchen, im September 2023

**Sehr geehrte Eltern!
Liebe Schülerin, lieber Schüler!**

**Für Schüler/innen der Landw. Fachschule Mauerkirchen gelten folgende
Verordnungen, die**

**in der Schulordnung 2023/24 der Fachschule Mauerkirchen,
in der Internatsordnung 2023/24 der Fachschule Mauerkirchen,
und in der allgemeinen Schul- und Heimordnung der landw.
Fachschulen OÖ. geregelt sind.**

**Die Schul- und Internatsordnung stellt die Grundlage für die
Verhaltensnote dar.**

**Bei Nichteinhalten der Schul- und Heimordnung kann die Direktion eine
Verpflichtung zum Jugendcoaching (im Ausmaß von 4 Stunden) festlegen.
Weiters können das Nichteinhalten bzw. Verstöße gegen diese Verordnungen
zu einem Ausschluss aus dem Internat bzw. der Schule führen.**

*Die Kenntnisnahme der Verordnungen ist von der Schülerin/
dem Schüler und den Eltern/ Erziehungsberechtigten **zu**
unterfertigen und an den Klassenvorstand abzugeben.
(extra Unterschrifts-Blatt)*

Schulordnung 2023/24

der Landw. Fachschule Mauerkirchen

- 1.) Die Schüler/innen halten sich an die **Schul- und Heimordnung** und leisten den Anordnungen der Lehrer/innen und Bediensteten Folge.
Dies beinhaltet auch ein respektvolles Verhalten im Umgang mit Direktion, Lehrer/innen, Personal, Gästen und allen Schüler/innen des Hauses.
- 2.) **An- und Abreise**
 - **Anreise:** Montaganreise ist ab 6:00 bis spätestens 7:45 Uhr früh möglich
Ankunft an den restlichen Wochentagen für externe Schüler/innen bis spätestens **7:20 Uhr**
 - Bei **Verhinderung** der Anreise ist auf jeden Fall die Schule sofort telefonisch zu verständigen. Die Verständigung kann **nur durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten** erfolgen.
 - Beim Betreten des Schulgebäudes – die 4-you-card oder den Schulausweis in den Halter stecken
 - **Abreise:** erfolgt am Freitagnachmittag
 - 13.15 Uhr – 3. Jahrgang
 - 13.20 Uhr – 2. Jahrgang
 - 13.30 Uhr – 1. Jahrgang
 - Bei Fahrgemeinschaften muss auf den/die Schüler/in gewartet werden, die länger Unterricht hat.
 - Beim Verlassen des Schulgebäudes die 4-you-card bzw. der Schulausweis mitnehmen.
- 2.) **Die Teilnahme an Lehrfahrten und schulischen Veranstaltungen ist verpflichtend.**
(anfallende Stornokosten werden verrechnet). **Es wird eine angemessene (dem Anlass entsprechende) Kleidung sowie Schuhe vorausgesetzt.**
- 3.) **Für alle Schüler/innen gelten die Bestimmungen des O.Ö. Jugendschutzgesetzes!!**
Das **Rauchen** ist laut Jugendschutzgesetz unter 18 Jahren verboten!!!
Rauchen im Internats- und Schulbereich sowie im Freigelände (Schulstraße + Parkplatz) ist untersagt!
Bei Nichteinhaltung ist mit einer Verhaltensnote zu rechnen.
In der Schule und im Internat herrscht absolutes **Alkoholverbot!** Besitz oder Konsum ziehen Konsequenzen nach sich (Ausschluss aus Internat und Schule, Verhaltensnote).
- 4.) **Krankheitsfälle** melden die Schüler/innen sofort den unterrichtenden Lehrkräften und bei Bedarf werden die Eltern informiert. Relevante Krankheiten sollen umgehend dem Klassenvorstand (KV) mitgeteilt werden sowie notwendige **Medikamente und Verbandsmaterial** von den Schüler/innen selbst mitgebracht werden.
- 5.) **Turnbefreiungen** können nur aufgrund von ärztlichen Bestätigungen gegeben werden!
- 6.) **Entschuldigungen für versäumte Unterrichtsstunden haben die Schüler/innen** persönlich ihrem Klassenvorstand abzugeben. Arztbesuche sollen grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit vereinbart werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine ärztliche Bestätigung abzugeben. Vorhersehbare Fehlstunden müssen schriftlich angekündigt und im Schülerkalender und in der An-/Abreisemappe eingetragen werden.
Erlaubnis für das Wegbleiben erteilt:
 - für 1 Tag – Klassenvorstand
 - **ab dem 2. Tag des Fernbleibens ist eine ärztliche Bestätigung erforderlich**
 - für mehrere Tage – Direktorin und Meldung an KV**Bei unentschuldigten Fehlstunden gibt es eine Verhaltensnote im Zeugnis.**
- 7.) **Führerscheinkurse** und Vorprüfungen sind in der unterrichtsfreien Zeit zu absolvieren. Nur für die Führerscheinprüfung wird das Fernbleiben vom Unterricht erlaubt.
- 8.) Aus Gründen der Sauberkeit, Hygiene und Sicherheit dürfen die Räumlichkeiten der Schule und des Internates **nur mit Hausschuhen** betreten werden. Beim **Verlassen** von Räumen sind die Fenster zu schließen, das Licht ist abzudrehen und die Jalousien müssen hochgezogen sein.

9.) **Dienste**, die im Gemeinschaftsleben notwendig sind, müssen von den Schüler/innen ordnungsgemäß durchgeführt werden: z.B. Klassen- und Externendienst.

Nach Unterrichtsschluss sorgt der Klassendienst für Sauberkeit und Ordnung in der Klasse (siehe „Checkliste Klassendienst“)

10.) **EDV-Raum-Benützung:**

Wenn der Raum nicht für den Unterricht genutzt wird, dann stehen die Computer den Schüler/innen in ihrer Freizeit zur freien Verfügung.

11.) **Essenszeiten:**

- Frühstück von 6:30 bis 7:20 Uhr
(auch montags besteht für frühreisende interne Schüler/innen die Möglichkeit zum Einnehmen des Frühstücks - von 7:00 bis 7:55 Uhr)
- Mittagessen von 12:10 bis 13:10 Uhr
- Abendessen von 17:15 – 18:15 Uhr in Buffetform (letzter Start - 18:00 Uhr)
- *die externen Schüler/innen müssen ihre Verpflegung (Frühstück und Abendessen nach tatsächl. Einnahme) in eine Liste im Speisesaal eintragen, Mittagessen ist verpflichtend!!*

11.) Jede Art von **Schäden** ist sofort im Sekretariat zu melden.

Für Beschädigungen jeglicher Art haften die Schüler/innen bzw. die Erziehungsberechtigten.

Bei mutwilliger Verschmutzung und Beschädigung reinigt bzw. zahlt der/die Verursacher/in den Schaden und muss mit weiteren Konsequenzen rechnen.

12.) Für **Wertgegenstände** und Geldbeträge wird von der Schule keine Haftung übernommen!

Wertgegenstände müssen im eigenen Interesse versperrt werden. Jeder nachgewiesene Diebstahl wird zur Anzeige gebracht und ein Antrag auf Ausschluss aus der Schule gestellt!

13.) **Nutzung technischer Geräte:**

Die Verwendung von Smartphones und dergleichen ist ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit erlaubt. (siehe Handyregelung)

In allen Unterrichts-, Praxis- und Speiseräumen herrscht **absolutes Handyverbot** während der Unterrichtszeit/Essenszeit. Bei Nichteinhaltung erfolgt ist mit Konsequenzen zu rechnen.

14.) Während der unterrichtsfreien Zeit übernehmen die **Eltern** die **Haftung** für ihre Kinder.

(extra Schreiben – "Erklärung für Alleinausgang")

15.) **Moped- bzw. Autoregelung**

betr.: Mopedfahrer/innen und Autofahrer/innen:

- Grundsätzlich sind die eigenen Fahrzeuge nur für die An- und Abreise zu verwenden und ein Transport von Mitschüler/innen ist nicht in unserem Sinne.
- Sollte dies trotzdem der Fall sein, benötigen wir eine beidseitige Genehmigung mittels Bestätigung. (Erklärung „Benutzung/keine Haftung“ im Sekretariat erhältlich)
- Mopeds sind auf den vorgesehenen Parkflächen im Schulgelände abzustellen
- die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten
- für Autofahrer/innen ist Parken nur außerhalb des Schulgeländes möglich (aufgrund begrenzter Parkmöglichkeiten)

16.) Die Anweisungen der Brandschutzbeauftragten sind zu befolgen.

Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeiten nur nach Abmeldung beim/bei der Klassenlehrer/in, Klassenvorstand, diensthabenden Lehrkraft oder Direktorin verlassen werden.

Internatsordnung 2023/24

der Landw. Fachschule Mauerkirchen

1.) An und Abreise - siehe Schulordnung

- Die Zimmer sind vor der Abreise am Freitag bei der diensthabenden Lehrkraft abzumelden.
- mit „Smiley-Gutschein“ – nach Erledigung aller Dienste gleich nach dem Mittagessen
- Bei Fahrgemeinschaften muss auf den/die Schüler/in gewartet werden, die länger Unterricht hat.

2.) Dienste

- Zimmerdienst: Abmelden der Zimmer

die Zimmerdienste sorgen für Sauberkeit und Ordnung in ihren Zimmern:

- Müll jeden Tag ausleeren und trennen
- Zimmer, Toilette und Bad jeden Tag kehren
- Fenster schließen und Licht abdrehen
- Sessel ordentlich aufstellen
- Ein/e Schüler/in meldet ab **7:10 Uhr** das Zimmer bei der Diensthabenden ab.
- Für Ordnung im eigenen Bereich ist jede/r Schüler/in selbst zuständig.

- Hausfrau-/Hausmanndienst:

- Aufwecken der internen Schüler/innen um 6:30 Uhr
- Aufenthaltsraum aufräumen und lüften, Müll entleeren, Internatsgang moppen, um 7:10 Uhr
Reinigungsoffice abmelden

3.) Ausgangsregelung:

Täglich für alle Schüler/innen in der unterrichtsfreien Zeit bis 17:55 Uhr bzw. nach dem Abendessen bis 18:50 Uhr - Eintragen in Ausgangsliste, 4-you-card oder Schulausweis mitnehmen!

Zusätzlich:

1. Jahrgang 1 x pro Woche bis 20:00 Uhr
 2. Jahrgang 1 x pro Woche bis 20:30 Uhr / 2. Semester – 2 x pro Woche
 3. Jahrgang 2 x pro Woche bis 21:30 Uhr
- Mit „Smiley-Gutschein“ evtl. auch öfter.

In der Freizeit, wenn der Schul- und Internatsbereich verlassen wird, erfolgt keine Aufsicht durch die diensthabende Lehrkraft - jede/r Schüler/in ist für sich selbst verantwortlich!

4.) Studierzeitenregelungen:

Studium von 19.00 – 20.00 Uhr, absolute Ruhe - **kein** Smartphone und dergleichen.

5.) Nutzung technischer Geräte:

Die Verwendung von Smartphones und dergleichen ist ausschließlich in der **unterrichtsfreien Zeit erlaubt**. Während der Nachtruhe sind diese Geräte ausnahmslos im Kasten wegzusperren! Konsequenzen bei Nichtbefolgung!

Die Mitnahme von Wasserkochern und ähnlichen Geräten sowie das Entzünden von Kerzen in den Internatszimmern ist verboten. (**Brandmelder!!!**)

6.) Besuche können von Schüler/innen in der unterrichtsfreien Zeit und nur nach

Rücksprache mit den Diensthabenden empfangen werden. Besucher/innen haben keinen Zutritt zum Internat und in den Bereich der Unterrichtsräume.

Schul- und Heimordnung an landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in Oberösterreich

Landesgesetzblatt für Oberösterreich
Jahrgang 1997, 33. Stück - ausgegeben und versendet am 30. Mai 1997

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 21. April 1997 über die Schul- und Heimordnung an landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen

Auf Grund des § 46 des O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl.Nr. 41/1976, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 80/1996, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Die Schul- und Heimordnung soll zur Verbesserung der konfliktfreien Abwicklung des Schulbetriebes, insbesondere im Zusammenwirken zwischen Direktion, Lehrern, Schülern, Eltern und Personal zum Zwecke der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Schulen dienen. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Schule, Schülerheim, für Schulveranstaltungen und für schulbezogene Veranstaltungen.

§ 2

Verhalten der Schüler

(1) Die Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.

(2) Die Schüler haben sich in der Gemeinschaft hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten. Übertragene Aufgaben sind verantwortungsbewusst durchzuführen.

§ 3

Teilnahme am Unterricht

(1) Die Schüler haben sich vor Beginn des Unterrichtes sowie vor Beginn von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt einzufinden. Eine Beaufsichtigung kann für Schüler ab der 9. Schulstufe entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist.

(2) Der Schüler hat regelmäßig teilzunehmen:

1. am Unterricht der für ihn vorgeschriebenen Pflichtgegenstände (einschließlich der Pflichtseminare) und verbindlichen Übungen,

2. am Unterricht der von ihm gewählten alternativen Pflichtgegenstände,
3. am Förderunterricht, der für ihn verpflichtend oder für den er angemeldet ist,
4. am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die er angemeldet ist,
5. an den für ihn vorgesehenen Schulveranstaltungen sowie
6. an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die er angemeldet ist.

(3) Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters, soweit die Hausordnung nicht anderes bestimmt, verlassen. Dies gilt sinngemäß für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen. Hie-durch werden Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule nicht berührt.

§ 4

Verhinderung, Versäumnis

(1) Bei verspätetem Eintreffen hat der Schüler dem Lehrer bzw. Erzieher den Grund seiner Verspätung anzugeben.

(2) Das verspätete Eintreffen des Schülers, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch bzw. Internatsbuch zu vermerken.

(3) Jedes Fernbleiben von Schule und Schülerheim ist unverzüglich in geeigneter Weise zu melden.

§ 5

Vorbereitung für den Unterricht

(1) Die Schüler haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen. Sicherheit, Gesundheit und Hygiene sind vorrangig zu beachten.

(2) Die Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.

§ 6

Behandlung des Schulinventars

(1) Die Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend und verantwortungsbewusst zu behandeln.

(2) Wer das Eigentum der Schule oder eines Mitschülers mutwillig beschädigt, ist zum Schadenersatz heran zu ziehen. Die Schulleitung bzw. Heimleitung kann zur Abdeckung von Sachschäden am Schulbeginn eine Kautions einheben. Die Verwaltung der Kautionskasse ist transparent zu führen und zum Schulschluss eines jeden Schuljahres bzw. eines jeden Jahrganges abzurechnen.

(3) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schul- bzw. Heimbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer bzw. dem Erzieher auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung oder der schulbezogenen Veranstaltung, spätestens aber am Ende des Schuljahres bzw. eines Jahrganges, dem Schüler zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt.

§ 7

Sicherheit im Unterricht

Die Schüler sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt ein Schüler die Sicherheitsvorschriften, ist er nachweisbar zu ermahnen und ihm der Ausschluß von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist er von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem der Schüler unentschuldig fernbleibt.

§ 8

Sonstige Sicherheitsbestimmungen

(1) Der Schüler sowie Lehrer und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem Schulleiter zu melden.

(2) Die Schulleitung hat jene Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der Schüler möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen für den Ernstfall sind jährlich mindestens einmal durchzuführen.

§ 9

Anzeigepflichtige Krankheiten

Die Erziehungsberechtigten haben den Schulleiter im Falle einer Erkrankung des Schülers oder eines Hausangehörigen des Schülers an einer anzeigepflichtigen Krankheit unverzüglich hiervon zu verständigen oder verständigen zu lassen. Diese Verpflichtung trifft den Schüler, sofern er eigenberechtigt ist.

§ 10

Erziehungsmaßnahmen, Erziehungsmittel

(1) Im Rahmen der §§ 49 und 51 des O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes können folgende Erziehungsmittel angewendet werden:

- a) bei positivem Verhalten des Schüler:
Ermutigung,
Anerkennung,
Lob,
Dank;
- b) bei einem Fehlverhalten des Schülers:
Aufforderung,
Zurechtweisung,
Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten,
Heranziehen zu Diensten an der Gemeinschaft,
beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler,
beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten,
Verwarnung,
Androhung des Ausschlusses.

Die genannten Erziehungsmittel können vom Lehrer, vom Klassenvorstand und vom Schulleiter, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde, angewendet werden.

(2) Erziehungsmaßnahmen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten des Schülers stehen. Sie sollen dem Schüler einsichtig sein und eine, die Erziehung des Schülers fördernde Wirkung haben.

§ 11

Alkohol, Nikotin, Suchtgifte

(1) Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten, bei Schulveranstaltungen, bei schulbezogenen Veranstaltungen und im Schülerheim untersagt.

(2) Das Rauchen ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.

(3) Der Genuss und der Besitz von Suchtgiften sind generell verboten.

§ 12

Meldevorschriften

Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich schriftlich zu melden. Sofern der Schüler eigenberechtigt ist, trifft ihn die Meldepflicht hinsichtlich der Änderung seiner Wohnadresse und der wesentlichen seine Person betreffenden Angaben.

§ 13

Kenntnisnahme der Schul- und Heimordnung

Die Schüler haben durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme der Schul- und Heimordnung zu bestätigen. Bei minderjährigen Schülern ist auch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 14

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft

